Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Oktober 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die Regulierung der elektronischen Medien in einem neuen Bundesgesetz. Allerdings weisen wir darauf hin, dass uns die bisherige öffentliche Debatte noch nicht ausführlich und genügend breit erscheint, zumal es sich um ein demokratietechnisch sehr relevantes Gebiet handelt. Eine vertiefte Debatte über die grundsätzliche Ausgestaltung des medialen Systems der Schweiz würden wir begrüssen.

Zu einer medienpolitisch generellen Frage sowie einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfs lassen wir uns im beigelegten Fragebogen und ergänzend zu diesem wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkung
Die SRG hat eine führende Marktstellung im Radio- und Fernsehbereich und soll diese - ausgeweitet auf den Online-Bereich - auch inskünftig haben, allerdings klar begrenzt auf den Service public. Die führende Marktstellung rechtfertigt sich nur durch den Auftrag, einen Service public zur Verfügung zu stellen (öffentliches Gut). Konsequenterweise hat dann auch die Finanzierung über Gebühren zu erfolgen. Der Gesetzesentwurf weicht von dieser Logik "Service public - Marktstellung - Gebührenfinanzierung" indes an verschiedenen Stellen ab. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterstreicht, dass das neue Bundesgesetz über elektronische Medien dahingehend zu überprüfen ist, dass dieser Grundsatz konsequent umgesetzt wird. Wir machen beliebt, diesen grundsätzlichen Zusammenhang im Gesetz als Grundsatz auszuformulieren.

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 5310, F +41 58 345 5354
www.tg.ch

Service public régional
Der Regierungsrat des Kantons Thurgau betont explizit, dass der Service public régional unter Kapitel 3 als Ergänzung zur die ganze Schweiz beschlagenden Konzession der SRG gesetzlich verankert werden muss. Für die Stärkung des Service public régional und den Erhalt einer minimalen Medienvielfalt in den Regionen - beides wird vor allem durch private Anbieterinnen gewährleistet - sind regional ausgerichtete Leistungsvereinbarungen weiterhin unerlässlich, gerade für Randgebiete der Schweiz. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau fordert, dass weiterhin in allen Versorgungsgebieten mindestens eine Radio- und Fernsehkonzession, die mit einem Leistungsauftrag verbunden ist, vergeben wird.

Umfang der Kulturförderung
Art. 22 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs legen hinsichtlich der Kulturförderung den Fokus auf die Bereiche Musik, Filmschaffen und Literatur. Den Bühnenkünsten (Theater, Tanz, Performance und Musiktheater), die in der Kulturfinanzierung der öffentlichen Hand einen hohen Stellenwert geniessen, kommt scheinbar ein tieferer Stellenwert zu, da diese nicht genannt werden und auch im erläuternden Bericht nichts näher dazu ausgeführt wird. Wir empfehlen, den Umfang der Kulturförderung breiter zu fassen.

Wir bedanken uns für die Erwägung der vorgenannten Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Beilage:
ausgefüllter Fragebogen

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton ☒	Verband, Organisation, etc. ☐
Absender: **Kanton Thurgau, Departement für Finanzen und Soziales, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld.**	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

   Ja ☒ Nein ☐

   Bemerkungen:

   Diese Regelung entspricht dem Selbstverständnis der Printmedien. Die Verleger und Herausgeber von Printmedien haben bisher immer eine direkte Förderung im Printmedienbereich und jegliche staatlichen Eingriffe abgelehnt, mit der Begründung, dass diese die Medienfreiheit gefährden würden.

   Allerdings müssen sich Service public-Leistungen inskünftig vermehrt auch im Online-Bereich bewegen, da dieser für die Bevölkerung immer wichtiger wird. Web-only-Produktionen begrüsst die Regierung des Kantons Thurgau allerdings nicht. Der Fokus soll auf Radio- und Fernsehbeiträgen liegen, die auch online zugänglich gemacht werden.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

   Ja ☐ Nein ☒

   Bemerkungen:

   Diese neue Kommission für elektronische Medien (KOMEM) würde die Kontrolle der Medien unabhängiger vom Staat machen und zudem wird sie die Medien, die von öffentlichen Beiträgen profitieren, stärker auf die Erfüllung ihres Leistungsauftrages kontrollieren. Das wären Vorteile einer KOMEM. Demgegenüber stehen folgende gewichtige Nachteile.

   1. Die Erteilung einer Konzession ist eine klassisch hoheitliche Tätigkeit. Zudem würde die KOMEM gemäss dem vorgeschlagenen Aufgabenbereich und einer Art subsidiären Generalkompetenz (Art. 93 Abs. 1 Entwurf Gesetz über die elektronischen Medien) über zahlreiche weitere Kompetenzen verfügen. Es besteht das Risiko sowie das Potenzial für eine grosse Machtballung. Das vom Bundesrat gewählte Gremium würde die für den Mediensektor zentralen Entscheidungen treffen, ohne einer politischen Verantwortung zu unterstehen oder demokratisch legitimiert zu sein.

   2. Die KOMEM soll, falls sie geschaffen werden sollte, aus "unabhängigen Sachverständigen" bestehen. Schwierig bis unmöglich dürfte es allerdings werden, eine politisch völlig unabhängige Kommission zu bestellen. Bei genauer Prüfung entsteht der Eindruck, dass das Konstrukt der KOMEM nicht völlig durchdacht ist. Es besteht das Risiko, dass durch die Einsetzung der KOMEM mehr Probleme geschaffen als gelöst werden und das gegenwärtige, gut funktionierende System ohne Not aufgegeben wird.

   3. Mit der Schaffung einer KOMEM ist zudem absehbar, dass erhebliche (v. a. personelle) Ressourcen erforderlich sind, um die Entscheide der KOMEM soweit möglich politisch neutral und un-

abhängig vorzubereiten. Zudem ist im neuen Gesetz vorgesehen, dass gegen Fördermassnahmen eine Rekursmöglichkeit besteht. Auch dies erfordert beträchtliche personelle Ressourcen.

Aus den genannten Gründen fordert der Regierungsrat, auf die Einsetzung zu verzichten oder mindestens die Aufgaben und Befugnisse der KOMEM zu überdenken und stark zu reduzieren. Mindestens die Konzessionserteilung an die SRG müsste weiterhin der Bundesrat vornehmen.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzessentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission ☐ Bundesrat ☒

Bemerkungen:

Wie ausgeführt, erachtet der Regierungsrat des Kantons Thurgau die Schaffung einer KOMEM als problematisch und macht beliebt, darauf zu verzichten. Sollte eine KOMEM eingeführt werden, soll zumindest die grundlegende Aufgabe der SRG-Konzessionsvergabe im Aufgabenbereich des Bundesrates verbleiben. Die Vergabe der Konzession durch den Bundesrat hat in der Vergangheit kaum zu Beanstandungen und Problemen geführt. Zudem würde damit die Machtfülle der KOMEM, wie sie in Antwort 2 moniert wird, verringert.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Da die SRG die insgesamt erhobenen Gebühren weitgehend vereinnahmen wird, ist zumindest im Online-Bereich - in welchem die SRG im non-Service public-Bereich in Konkurrenz zu privaten Unternehmen steht - ein Werbeverbot konsequent. Aufgrund der Bedeutung der Regelung ist sie im formell erschwert abänderbaren Gesetz korrekt angesiedelt.

Das Online-Werbeverbot als wichtig zu taxieren und damit auf der Gesetzesstufe zu regeln macht auch aus einer grundsätzlichen Überlegung Sinn. Die SRG soll sich auf den Kernauftrag des Service public konzentrieren. Dieser ist über Gebühren zu finanzieren. Weitergehende Produktionen, insbesondere im web-only-Bereich, sind nicht von der SRG bereitzustellen, sondern den privaten Anbietern zu überlassen. Eine Konkurrenz zwischen der SRG und den privaten Anbietern ist diesbezüglich unerwünscht. Folglich besteht auch kein Bedarf, solche non-Service public-Angebote der SRG über Werbeeinnahmen zu finanzieren.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja ☒ Nein ☐

Bemerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau erachtet die finanzielle Unterstützung von nicht gewinnorientierten Nachrichtenagenturen als sinnvoll. Sie bilden für viele, vor allem kleinere Medien die Basis für ihre Berichterstattung vorab in den Ressorts Ausland, internationale und nationale Wirtschaft und Kultur, internationaler und nationaler Sport etc. Dabei geht es in erster Linie um die Wiedergabe von Fakten, welche die Grundinformationen für die Bevölkerung sicherstellen.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüssen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja ☐ Nein ☒

Bemerkungen:

Die SRG ist ein Medienunternehmen mit einem vielfältigen Radio-, Fernseh- und Onlineangebot. Die SRG ist jedoch keine Nachrichtenagentur und soll es auch nicht werden. Derzeit ist die SRG Kundin der sda, der noch einzig verbliebenen Nachrichtenagentur in der Schweiz. Eine Doppelrolle als Anbieterin und Kundin ist weder sinnvoll noch zielführend. Ausserdem wären (weitere) Konflikte mit den Verlegern, die ehemals Besitzer der sda waren und heute noch massgeblich daran beteiligt sind, vorprogrammiert, wenn sie lediglich noch die Rolle der Kunden hätten.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja ☒ Nein ☐

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen:

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Förderungsmassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja ☐ Nein ☒

Falls ja: welche?

Bemerkungen: